

Thema des Monats Juni 2004

Das Thema des Monats Juni beschäftigt sich erneut mit der Realteilung eines betrieblichen Versorgungsanrechts. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nach der vorgesehenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs die Realteilung erhebliche Bedeutung erlangen soll. Wenn sich die in den folgenden Beispielen dargestellten Probleme mit der Zahl der zukünftig möglichen Realteilungsfällen vervielfachen, kann man hinsichtlich der dann in Betracht kommenden Beschwerden nur sagen:

„Arme Oberlandesgerichte!“

1. Der Text der Realteilungsregelung der Firma n.n. lautet:

§ 13 Realteilung

1. Wird die Ehe einer/eines Beschäftigten oder einer/eines ehemaligen Beschäftigten geschieden, so findet die Realteilung gem. § 1 Abs. 2 VAHRG statt, wenn ein bei der Sparkasse bestehendes Anrecht nach den Bestimmungen des § 1587 BGB auszugleichen ist.
2. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält eine eigenständige Anwartschaft auf Gewährung einer Betriebszusatzrente (Alters- und Invalidenrente gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis c), die wie folgt ermittelt wird:
 - a) Für das vom Familiengericht festgestellte, in den Ausgleich einzubeziehende Anrecht der /des Beschäftigten oder der/des ehemaligen Beschäftigten wird zum **Zeitpunkt der Rechtskraft** der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Barwert einer zu gewährenden Alters- und Invalidenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.
 - b) Der nach Buchst. a) ermittelte Barwert wird nach Abzug eines Verwaltungskostenzuschlages von 3 % auf beide Ehegatten so verteilt, dass sowohl der ausgleichsberech-

tigte Ehegatte als auch die/der versorgungsberechtigte Beschäftigte einen gleichhohen Rentenanspruch erwerben.

3. Bei der Ermittlung des Barwerts der in den Ausgleich einzubeziehenden Anwartschaft gem. Abs. 2 Buchst. a) bzw. zur Ermittlung des Rentenanspruches gem. Abs. 2 Buchst. b) werden die Richttafeln 1982 sowie der bei der betrieblichen Altersversorgung für Direktzusagen maßgebliche Rechnungszins zugrundegelegt.

Die vorstehende Realteilungsregelung entspricht in allen Teilen den Mindestanforderungen (Münchener Kommentar/Gräper, 4. Auflage, § 1 VAHRG, RdNr. 39 ff; Staudinger/Rehme, § 1 VAHRG, RdNr. 15 ff; Wick, Der Versorgungsausgleich, RdNr. 211, 3. Variante; Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage, § 1 VAHRG, RdNr. 8 ff; Glockner/Uebelhack, Die Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, RdNr. 163 ff mit Berechnungsbeispielen).

Fall 1

Entgeltpunkte	0,0651 EP	
Aktueller Rentenwert	48,58 DM	
DM dynamisch: $0,0651 * 48,58$	3,16 DM	1,62 €
Der Versorgungsträger lässt die Realteilung <u>nicht zu</u> . Es handelt sich um einen inländischen privatrechtlich organisierten Versorgungsträger.		
Es ergibt sich folgende Übersicht:		
Splittingfähig gem. § 1587 b I BGB mit EP:	215,28 DM	
Schuldrechtlicher Ausgleich § 2 VAHRG inländisch	3,16 DM	
gesamt	<u>218,44 DM</u>	
Anwartschaften des Antragsgegners:		
Bei BfA, Vers.-Nr.: 52 030166 M 004	487,96 DM	= 249,49 €

Die Bewertung erfolgt nach § 1587 a II Nr. 2 BGB.		
Es handelt sich um ein Anrecht der betrieblichen Altersversorgung nach § 1587 a II Nr. 3 BGB.		
Jahresrente	2.621,83 DM	= 1.340,52 €
Nach § 1587 a II Nr. 3 BGB ist nur der Ehezeitanteil der		= Ehezeitanteil

Hier hat das Familiengericht, was in anderen Zusammenhängen gleichfalls geschieht, die im Programm gestellte Frage hinsichtlich der Möglichkeit der Realteilung falsch beantwortet, was natürlich dazu geführt hat, dass das Programm feststellte, dass der Versorgungsträger die Realteilung nicht zulässt.

Fall 2

I.Anrechten ausgleichspflichtig. Vorliegend hat der Antragsgegner um 687,91 EUR höhere Anwartschaften als die Antragstellerin erworben. Er ist damit ausgleichspflichtig mit insgesamt 343,96 EUR. Insoweit erfolgt der Ausgleich durch Rentensplitting nach § 1587 b Abs. 1 BGB in Höhe von 237,13 EUR. Hinsichtlich des Differenzbetrages von 106,83 EUR erfolgte die Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG zum Ausgleich einer dynamischen Rente. Insoweit sind Anrechte bei der BfA zu begründen. Die Anordnung der Umrechnung in Entgeltpunkte erfolgt aus § 1587 b Abs. 6 BGB.

II. Die Festlegung des Streitwertes beruht auf § 17 a GKG.

Amtsgericht

Richter

Im Falle einer Realteilung wird gem. § 1 II VAHRG für den Berechtigten ein Anrecht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (im Regelfall beim Träger der Versorgung des Verpflichteten) begründet. Bspw. wird bei der Realteilung einer bei der Ärzteversorgung Baden-Württemberg bestehenden Anwartschaft für den Berechtigten ein Anrecht bei der Ärzteversorgung Baden-Württemberg begründet.

Fall 3

- 3/I [siehe Anhang](#)
- 3/II nachstehend

... in der Familiensache gegen wird anliegende Abschrift mit der Bitte um Mitteilung der Höhe der im Wege der Realteilung zu begründenden Anwartschaft für den Antragsgegner übersandt. In einem Parallelverfahren ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass sich die Höhe der Anwartschaft klar aus der gerichtlichen Entscheidung ergeben muss und nicht einer nachträglichen Bestimmung durch die überlassen werden darf.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

.....

Die Berechnungsmethode der Realteilung der Firma n.n. entspricht der von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Art der Realteilung privater Rentenversicherungen, wonach das ehezeitliche Deckungskapital nach denjenigen Rechnungsgrundlagen aufgeteilt wird, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung maßgeblich sind. Eine andere Art der Realteilung ist nicht kostenneutral.

Im übrigen hat das Familiengericht auch die Möglichkeit, die Höhe des real geteilten Anrechts in der Entscheidung zu bestimmen. Das Familiengericht kann nämlich den Zeitpunkt des Scheidungstermins dann festlegen, wenn sowohl die Scheidung selbst als auch alle Folgesachen geklärt, unstreitig und entscheidungsreif sind. Aufgrund eines in einem solchen Fall einige Wochen vorher festgelegten Scheidungstermins kann dem Träger der durch Realteilung auszugleichenden Versorgung der vermutliche Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich mitgeteilt werden. Der Versorgungsträger kann dementsprechend im voraus die bei der Realteilung entstehende Rente für den Berechtigten ermitteln.

2. **Hinweis:**

Das ‚Thema des Monats‘ macht in dem Monaten Juli/August Sommerpause. Ich bitte allerdings um eine kurze Mitteilung, ob ab September 2004 weiteres Interesse an den monatlichen Themen besteht.

3. **Weiterer Hinweis:**

Infolge der Zunahme von Anträgen auf Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs häufen sich die Fälle in denen die Familiengerichte Hinweise entsprechend folgenden (oder einem ähnlichen) Text geben:

„In der Familiensache Anna Müller gegen Fritz Müller ergibt sich im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich der in der Anlage beigefügte Ausgleichsanspruch, wobei auf Folgendes vorab hingewiesen wird:

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist nur durchzuführen, wenn ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht durchführbar ist. Da die betriebliche Anwartschaft in unverfallbarer Höhe aber gem. § 3 b VAHRG in Verbindung mit § 10 a VAHRG in einem Verfahren auf Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs einbezogen werden kann, ist

dieser Weg vorrangig, zumal im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich eine Überprüfung der Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse stattfindet für den Zeitpunkt der Entscheidung.“

Ein solcher oder ähnlicher Hinweis steht im Gegensatz zur Rechtsprechung des BGH:

Da der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei der Durchführung des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs auf die Anwendung der Kann-Bestimmungen des § 3 b I VAHRG verzichten kann (BGH, FamRZ 1993, 172), gilt dies zumal bei einem Antrag auf die Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs gem. § 1587 f BGB bzw. gem. § 2 VAHRG.

Der Anwalt der Ehefrau ist im vorliegenden Fall dem Hinweis des Familiengerichts gefolgt, wobei glücklicherweise die Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht wurde. Der Hinweis des Familiengerichts hätte sich zu Ungunsten der Ehefrau ausgewirkt, weil die bei Anwendung des § 10 a VAHRG notwendige Totalrevision dazu geführt hätte, dass das auszugleichende betriebliche Versorgungsanrecht durch Barwertbildung minimiert worden wäre. Die der Ehefrau zustehende schuldrechtliche Ausgleichsrente belief sich auf EUR 127,30, während die beim öffentlich-rechtlichen Wertausgleich gem. § 10 a VAHRG entstehende gesetzliche Rente derzeit EUR 46,00 betragen hätte.

Karlsruhe, 23. Juni 2004

Rainer Glockner